

## Auftrag Senior Secured Loans (CHF hedged)

Der unterzeichnende Anleger nimmt die Statuten, das Stiftungsreglement, den Prospekt, die Anlagerichtlinien sowie das Gebühren- und Kostenreglement in der jeweils aktuell gültigen Fassung zustimmend zur Kenntnis und anerkennt diese vollumfänglich und vorbehaltlos. Zudem akzeptiert er die Allgemeinen Vertragsbedingungen und nimmt Kenntnis von der Konditionenübersicht<sup>1</sup>. Der Anleger erteilt **verbindlich** folgenden Auftrag<sup>2</sup>:

Valorennummer	Anlagegruppe	Annahmeschluss	Zeichnung Anzahl Ansprüche	Rückgabe Anzahl Ansprüche
51215713	Senior Secured Loans (CHF hedged) <sup>3/4</sup>	14.30 Uhr	.....	.....

Valorennummer	Anlagegruppe	Annahmeschluss	Zeichnung Betrag in CHF	Rückgabe Betrag in CHF
51215713	Senior Secured Loans (CHF hedged) <sup>3/4</sup>	14.30 Uhr	.....	.....

<sup>3)</sup> Zeichnung Ultimo (Monatsende) T-2 / Abrechnung erfolgt am 8. Bankwerktag (T+8) mit Valuta 10. Bankwerktag (T+10)

<sup>4)</sup> Rücknahme Ultimo (Monatsende) T-5 / Abrechnung erfolgt am 20. Bankwerktag (T+20) mit Valuta 22. Bankwerktag (T+22)

### Auszug aus Prospekt:

#### Art 5.1 Ausgabe von Ansprüchen

Die Anleger können im Rahmen des Stiftungsreglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlagerichtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben.

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt durch die Emission von neuen Ansprüchen durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt mittels Zeichnungsmitteilung bis zwei Bankwerktage vor dem Handelstag (siehe Definition «Handelstag» unter Titel 5.5, unten).

Die Zeichnungsmitteilung muss schriftlich unter Berücksichtigung der obigen Frist bei der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen.

Zeichnungsmitteilungen, welche nach diesem Stichtag bei der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, gelten automatisch für den nächstfolgenden Ausgabetermin.

#### Art 5.3 Rücknahme von Ansprüchen

Der Verkauf von Ansprüchen erfolgt durch die Rücknahme von bestehenden Ansprüchen durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Rückgaben sind grundsätzlich einmal pro Monat möglich. Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt mittels Rückgabemitteilung bis fünf Bankwerktage vor dem Handelstag. Die Rückgabemitteilung muss schriftlich unter Berücksichtigung der obigen Frist bei der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen.

Anleger deren Rückgabevolumen CHF 5 Millionen überschreitet, sind (in Abweichung der obgenannten Regelung) verpflichtet, bei ihrer Rückgabemitteilung eine 30-tägige Kündigungsfrist (Kalendertage) vor dem Handelstag einzuhalten.

Rückgabemitteilungen, welche nach Ablauf der in Abs.2 und 3 erwähnten Fristen bei der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Rücknahmeterminein.

Übersteigt die Summe der Rückgaben auf einen bestimmten Rückgabetermin 4% des Anlagevermögens der Anlagegruppe, kann die Geschäftsführung in ihrem Ermessen und im besten Interesse der bestehenden Anleger das Rückgabevolumen kürzen oder aufschieben. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. In begründeten Fällen können unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung des Geschäftsführers Ansprüche unter den Anlegern zediert werden. Der Aufschub kann höchstens zwei Jahre dauern. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Anlagegruppe liquidiert.

Name des Anlegers: .....

Adresse des Anlegers: .....

Konto: ..... (bitte IBAN-Kontonummer angeben)

bei der: ..... (bitte Bank mit Clearing-Nr. angeben)

Depot: .....

bei der Anlagestiftung Swiss Life ..... (bitte Depotnummer angeben) oder

bei der oben erwähnten Bank: ..... (bitte Depotnummer angeben)

Ort: ..... Unterschriften: .....

Datum: ..... Name/Vorname: .....

<sup>1</sup> Die Unterlagen sind erhältlich unter: [www.swisslife.ch/anlagestiftung](http://www.swisslife.ch/anlagestiftung)

<sup>2</sup> Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Auftrag erst dann als angenommen gilt, wenn ihr dieser durch die Anlagestiftung Swiss Life schriftlich (per E-Mail) bestätigt wurde.